Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/037/2009

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Michael Beitelsmann / Thomas Müller	Datum: 06.11.2009 Az.: 50-2 / 50-5

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Sozialausschuss	26.11.2009	Kenntnisnahme

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen in allen kreisangehörigen Städten

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 06.11.2009
Bearbeiter/in: Michael Beitelsmann / Thomas Müller	Az.: 50-2 / 50-5

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen in allen kreisangehörigen Städten

Anlass der Vorlage:
In der Sozialausschuss-Sitzung am 17.11.2008 bemängelte Herr Kaiser (Bündnis90/Die Grünen) im Rahmen der Diskussion zum Haushaltsentwurf die unterschiedliche Versorgungsdichte von Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen in den kreisangehörigen Städten. Herr Kreisdirektor Richter sagte zu, diese Thematik in einer Vorlage aufzubereiten.

Sachverhaltsdarstellung:
Im Pflegebereich besteht eine steigende Nachfrage insbesondere nach Tagespflegeplätzen, aber auch nach Kurzzeitpflegen.
Aus diesem Grund wird bei den Beratungsgesprächen, die seitens der Kreisverwaltung im Rahmen der Pflegeplanung und -förderung mit Betreibern und Investoren geführt werden, grundsätzlich auf die Notwendigkeit des Ausbaus solcher teilstationären Pflegeplätze nachdrücklich hingewiesen und für deren Einrichtung geworben.
Bei der Tagespflege werden durch Planungen zunehmend Versorgungslücken, vor allem im Südkreis, sukzessive geschlossen. Dies trifft auch auf den Bereich der Stadt Erkrath zu, wo allerdings die Planungen noch nicht in ein konkretes Stadium getreten sind.

Die folgenden beiden Grafiken stellen zum Einen den Bestand und die konkreten Planungen bei der Tagespflege sowie zum Anderen den Bestand bei der Kurzzeitpflege im Kreis Mettmann und in den kreisangehörigen Städten dar.

Nach § 41 Abs. 1 SGB XI umfasst die teilstationäre Pflege auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück. Näheres hierzu ist im Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege hingegen nicht ausgeführt. Jedoch lässt sich schon aus der Formulierung des Gesetzestextes ableiten, dass die Tagespflegeeinrichtung, die die „notwendige“ Beförderung zu erbringen hat, auch auf besonders gehbehinderte oder mobilitätseingeschränkte Tagespflegegäste einstellen muss. Aus der Verwaltungspraxis in der Sozialhilfe sind dem Kreis Mettmann keine Probleme in diesem Bereich bekannt. Bei etwaigen Differenzen empfiehlt es sich, die jeweilige Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einzuschalten.

Als Anlagen sind beigefügt eine Übersicht über die Anzahl der Tagespflegeplätze sowie über Kurzzeitpflegeplätze im Kreis Mettmann bzw. den kreisangehörigen Städten (Stand jeweils Nov. 2009).

Anlage
Anlage: Tages- und Kurzzeitpflegeplätze im Kreis Mettmann